

Benutzungsordnung für das Historische Archiv -alt-	Benutzungsordnung für das Historische Archiv -neu-	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§1</b> <b>Benutzungsrecht</b></p> <p>Die Benutzung des Archivguts des Historischen Archivs der Stadt Köln ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, gestattet. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen, zu wissenschaftlichen, publizistischen oder zu amtlichen Zwecken begehrt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Benutzungsrecht</b></p> <p>Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) nichts anderes bestimmt wird.</p>	<p>Neufassung notwendig, da sich das zugrundeliegende Archivgesetz NW (ArchivG) an dieser Stelle geändert hat: Es wird kein berechtigtes Interesse mehr vorausgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Benutzungsarten</b></p> <p>(1) Die Benutzung erfolgt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) persönliche Einsichtnahme im Historischen Archiv der Stadt Köln,</li> <li>b) schriftliche Anfrage,</li> <li>c) Anforderung von Reproduktionen (z. B. Kopien, Ablichtungen, Siegelabgüsse) von Archivgut,</li> <li>d) Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einen anderen Ort,</li> <li>e) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken,</li> <li>f) Nutzung der Online-Angebote des Historischen Archivs der Stadt Köln.</li> </ol> <p>(2) Die übliche Benutzung ist die persönliche Einsichtnahme im Historischen Archiv der Stadt Köln.</p> <p>(3) Über die Benutzungsart entscheidet das Historische Archiv der Stadt Köln unter fachlichen Gesichtspunkten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Benutzungsarten</b></p> <p>(1) Die Benutzung erfolgt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) persönliche Einsichtnahme in das Original im Historischen Archiv der Stadt Köln,</li> <li>b) persönliche Einsichtnahme in eine Reproduktion im Historischen Archiv der Stadt Köln,</li> <li>c) Benutzung der Online-Angebote des Historischen Archivs der Stadt Köln,</li> <li>d) schriftliche Anfrage,</li> <li>e) Anforderung von Reproduktionen,</li> <li>f) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.</li> </ol> <p>(2) Über die Frage, ob die Benutzung durch Einsichtnahme in das Original oder in eine Reproduktion erfolgt, entscheidet das Historische Archiv der Stadt Köln.</p>	<p>§ 1 Abs. (1) b neu: Als gleichberechtigte Nutzungsform eingefügt (über den Digitalen Lesesaal).</p> <p>Beispielhafte Aufzählung aus Abs. (1) c alt in (1) e neu nicht sinnvoll, da die Technik zu schnell fortschreitet.</p> <p>§ 1 Abs. (2) neu: Die „übliche“ Nutzungsart wurde gestrichen, da diese nicht mehr so einfach festzulegen ist.</p> <p>Formulierung bei Abs. (2) [zuvor (3)] dem ArchivG angepasst.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Benutzungsantrag</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich beim Historischen Archiv der Stadt Köln zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, das berechnigte Interesse sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Benutzung ist ein Vordruck zu verwenden.</p> <p>(2) Wer das Archivgut benutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>(3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag gemäß Abs. 1 zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Benutzungsantrag</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich beim Historischen Archiv der Stadt Köln zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen und der Gegenstand (Thema) der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Auf Verlangen hat der Benutzer / die Benutzerin sich auszuweisen.</p> <p>(2) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen (Abs. 1) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.</p>	<p>Laut neuem ArchivG muss kein berechtigtes Interesse mehr nachgewiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b>Umfang der Benutzung, Bedingungen, Auflagen</b></p> <p>(1) Die Benutzung kann unter Bedingungen und Auflagen erlaubt werden.</p> <p>(2) Die Benutzung kann insbesondere eingeschränkt oder versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Köln, der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen,</li> <li>b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden,</li> <li>c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 StGB oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,</li> <li>d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,</li> <li>e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,</li> <li>f) das Archivgut besonders wertvoll ist,</li> <li>g) das Archivgut zu dienstlichen Zwecken benötigt wird,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Benutzung, Schutzfristen</b></p> <p>(1) Die Benutzung des Archivguts richtet sich nach §§ 6, 7 ArchivG (s. Anhang), soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt wird.</p> <p>(2) Die Benutzung kann über die in § 6 ArchivG genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Benutzerin / der Benutzer bei früheren Benutzungen die festgelegten Benutzungsvereinbarungen nicht eingehalten hat oder</li> <li>b) Vereinbarungen mit Dritten (z.B. den Eigentümern des Archivgutes) der Benutzung entgegenstehen.</li> </ol> <p>(3) Die Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 2 ArchivG NRW trifft die Leitung des Historischen Archivs.</p> <p>(4) Die Nutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10, 7 ArchivG NRW.</p>	<p>Die Benutzung und die Schutzfristen werden weitestgehend durch das ArchivG geregelt. Darauf wird verwiesen. Es werden nur noch abweichende oder über das ArchivG hinausgehende Regelungen explizit genannt. Aus diesem Grund ändert sich der Aufbau des § 4 stark.</p>

<p>h) die Sperrfristen des § 7 Abs. 2 ArchivG NRW noch nicht abgelaufen sind,</p> <p>j) zur Erreichung des vom Benutzer verfolgten Zwecks die Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in im Historischen Archiv der Stadt Köln vorhandene Reproduktionen genügt,</p> <p>k) der Benutzer bei früherer Benutzung die festgelegten Benutzungsvereinbarungen nicht eingehalten hat,</p> <p>l) Vereinbarungen mit Dritten (z. B. den Eigentümern des Archivguts) der Benutzung entgegenstehen.</p> <p>Bei Versagung der Benutzung sind die Gründe – auf Wunsch auch schriftlich - mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen werden, wenn</p> <p>a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,</p> <p>b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,</p> <p>c) gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen verstoßen wird,</p> <p>d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,</p> <p>e) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.</p> <p>(4) Über die Verlängerung oder die Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 ArchivG NRW) entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Köln. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung über das Historische Archiv der Stadt Köln an den Oberbürgermeister der Stadt Köln zu richten. Von Studenten ist eine Empfehlung der Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Emp-</p>	<p>Über einen Antrag nach §§ 10, 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Leitung des Historischen Archivs der Stadt Köln. Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung an das Historische Archiv der Stadt Köln zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung der Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.</p> <p>(5) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen werden, insbesondere wenn</p> <p>a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,</p> <p>b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,</p> <p>c) gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen verstoßen wird,</p> <p>d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,</p> <p>e) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.</p>	
---	---	--

<p>fehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen. Die Benutzung von Archivgut, das aus der Tätigkeit einer Fraktion des Rates der Stadt Köln oder einer im Rat der Stadt Köln vertretenen politischen Partei und dass – wenn auch nur teilweise - aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stammt, bedarf darüber hinaus deren vorheriger Zustimmung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§5</b> <b>Schriftliche Auskünfte</b></p> <p>(1) Die schriftlichen Auskünfte des Historischen Archivs der Stadt Köln beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.  (2) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.  (3) Schriftliche Auskünfte an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Schriftliche Auskünfte</b></p> <p>(1) Die schriftlichen Auskünfte des Historischen Archivs der Stadt Köln beschränken sich auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.  (2) Auskünfte, die über die in Abs. 1 genannten Inhalte hinausgehen, können nur erteilt werden, wenn der reguläre Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf solche Auskünfte besteht nicht. Dies gilt auch für wiederholte Anfragen innerhalb kurzer Zeiträume.  (3) Schriftliche Auskünfte an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und klarere Formulierung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§6</b> <b>Reproduktionen</b></p> <p>(1) Die Herstellung von Reproduktionen ist alleiniges Recht des Historischen Archivs der Stadt Köln. Sie kann dem Benutzer ausnahmsweise vom Historischen Archiv der Stadt Köln erlaubt werden. In diesem Fall hat der Benutzer dem Historischen Archiv der Stadt Köln auf dessen Verlangen von jeder Reproduktion eine Kopie oder Vergleichbares und, falls ein solches hergestellt wurde, das Negativ kostenlos herauszugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Reproduktionen</b></p> <p>(1) Reproduktionen vom Original dürfen nur erstellt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts dieses zulässt und nicht die Gefahr einer Beschädigung des Archivguts besteht. Darüber zu entscheiden, ist alleiniges Recht des Historischen Archivs der Stadt Köln.  (2) Die Herstellung von Reproduktionen vom Original erfolgt durch das Historische Archiv der</p>	<p>§ 6 Abs. (1) neu: Diese Einschränkung fehlte zuvor und wurde aufgrund ihrer Wichtigkeit an den Anfang des § 6 gestellt. Sie ist nicht zuletzt für eine Nutzung des vom Einsturz betroffenen Archivgutes von Bedeutung.</p> <p>§ 6 Abs. (2) neu: Klarstellung durch Einfügen „vom</p>

<p>(2) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen ist der Benutzer verpflichtet, diese und deren Vorstufen an das Historische Archiv der Stadt Köln herauszugeben. Ein Anspruch auf Ersatz der beim Benutzer entstandenen Kosten besteht nicht.</p> <p>(3) Siegelabgüsse werden nur zu wissenschaftlichen Zwecke hergestellt.</p>	<p>Stadt Köln. Das Historische Archiv der Stadt Köln kann jedoch im Einzelfall die Herstellung einer Reproduktion durch den Benutzer / die Benutzerin genehmigen. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, dem Historischen Archiv der Stadt Köln auf Verlangen kostenfrei eine Kopie zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Über die Art und Weise der anzufertigenden Reproduktionen entscheidet das Historische Archiv der Stadt Köln. In der Regel werden nur digitale Reproduktionsverfahren angewendet und Dateien oder deren Ausdrücke an die Benutzerin / den Benutzer herausgegeben.</p> <p>(4) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen ist die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet, diese und deren Vorstufen an das Historische Archiv der Stadt Köln vollständig herauszugeben. Ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten besteht nicht.</p>	<p>Original“.</p> <p>Abs. (3) alt entfällt, da die Leistung nicht mehr angeboten werden kann.</p> <p>Einschränkung des Reproduktionsumfanges in Abs. (3) neu auf Techniken, die das Archiv durchführen kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Benutzung von Reproduktionen</b></p> <p>Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Historischen Archivs der Stadt Köln veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verwertungen jedweder Art (z. B. Vervielfältigung, Veröffentlichung, Ausstellung) sind die Urheberrechte der Stadt Köln zu wahren. Stets sind die verwendeten Quellen des Historischen Archivs der Stadt Köln mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Benutzung von Reproduktionen</b></p> <p>(1) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Historischen Archivs der Stadt Köln veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verwertung jedweder Art sind die Urheberrechte der Stadt Köln und ggf. anderer Urheber zu wahren.</p> <p>(2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Historische Archiv der Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.</p> <p>(3) Stets sind die verwendeten Quellen des Histori-</p>	<p>Verbesserung der Übersichtlichkeit und Klarstellung der rechtlichen Aspekte.</p>

	<p>schen Archivs der Stadt Köln mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§8</b> <b>Ausleihe von Archivgut</b></p> <p>(1) Eine Ausleihe von Archivgut erfolgt nur ausnahmsweise und nur an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Archive des Bundes, der Länder und anderer Kommunen oder Gebietskörperschaften, die von einem hauptamtlichen Archivar verwaltet werden,</li> <li>b) ausländische staatliche und kommunale Archive nach vorheriger Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln.</li> </ul> <p>(2) Die Versendung des Archivguts erfolgt auf Kosten des Benutzers und nur nach Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer Transportversicherung. Der Benutzer verpflichtet sich, das Archivgut</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dritten nur in unter ständiger Aufsicht stehenden Diensträumen zur Verfügung zu stellen,</li> <li>b) diebes- und feuersicher aufzubewahren und es</li> <li>c) nach Ablauf der vom Historischen Archiv der Stadt Köln bestimmten Leihfrist auf eigene Kosten an das Historische Archiv der Stadt Köln zurückzusenden.</li> </ul>		<p>§ 8 (alt) entfällt, da eine Ausleihe von Archivgut zu anderen Zwecken als zur Ausstellung nicht mehr stattfinden wird.</p> <p>Die neuen Möglichkeiten der Reproduktion erlauben die Herstellung von Digitalisaten auch in größeren Mengen in hoher Qualität zu relativ geringen Kosten.</p> <p>In den meisten Fällen ist zudem der Versand zur Nutzung in anderen Archiven nicht möglich, da die restaurierten Originale zu fragil sind und zudem sehr hohen Auflagen durch die Versicherung unterliegen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§9</b> <b>Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken</b></p> <p>Ungeachtet der in § 6 Abs. 1 enthaltenen Regelung kann Archivgut auch zu Ausstellungszwecken verliehen werden. Die Einzelheiten der Leihe werden in einem zwischen der Stadt Köln / Historisches Archiv der Stadt Köln und dem Benutzer (Entleiher) zu schließenden Leihvertrag geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken</b></p> <p>Archivgut kann zu Ausstellungszwecken entliehen werden. Die Einzelheiten der Leihe werden in einem zwischen der Stadt Köln / Historisches Archiv der Stadt Köln und der Benutzerin / dem Benutzer (Entleiher/in) zu schließenden Vertrag geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Behandlung des Archivguts</b></p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren. Der Benutzer weist das Historische Archiv der Stadt Köln auf Schäden am Archivgut hin.</p> <p>(2) Es ist untersagt, Archivgut mit Vermerken, Strichen oder Markierungen jedweder Art zu versehen, Handpausen zu fertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was seinen Zustand verändern könnte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Behandlung des Archivguts</b></p> <p>(1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren. Die Benutzerin / der Benutzer weist das Historische Archiv der Stadt Köln auf Schäden am Archivgut hin. Die Benutzerin / der Benutzer hat den Anweisungen des Historischen Archivs der Stadt Köln zum Umgang mit dem Archivgut Folge zu leisten.</p> <p>(2) Es ist untersagt, Archivgut mit Vermerken, Strichen oder Markierungen jedweder Art zu versehen, Handpausen zu fertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was seinen Zustand verändern könnte.</p>	<p>§ 9 Abs. (1) neu: Satz 3 eingefügt. Die Vorgabe ist dem teilweise schlechten Zustand des Archivgutes geschuldet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Benutzung der Bibliothek</b></p> <p>Die Bestände der Hand- und die Dienstbibliothek des Historischen Archivs der Stadt Köln können nur in dessen Räumen benutzt werden. Die Ausleihe</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Benutzung der Bibliothek</b></p> <p>Die Bestände der Dienstbibliothek des Historischen Archivs der Stadt Köln können nur in dessen Räu-</p>	<p>In erster Linie handelt es sich um eine Dienst-, nicht Handbibliothek.</p>

<p>von Büchern zu amtlichen Zwecken ist statthaft.</p>	<p>men benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlichen Zwecken ist statthaft.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§12</b></p> <p><b>Benutzung von technischen Hilfsmitteln, Kopierer</b></p> <p>(1) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z. B. Notebooks, Digitalkameras, Diktiergeräte) bedarf der vorherigen Zustimmung des Historischen Archivs der Stadt Köln. Die Verwendung darf nicht zur Störung anderer Personen führen.</p> <p>(2) Den Benutzern steht ein Kopiergerät zur Verfügung. Die Herstellung von Kopien bedarf der vorherigen Zustimmung des Historischen Archivs der Stadt Köln und wird grundsätzlich vom Archivpersonal durchgeführt. Die Kopieraufträge sollen den Umfang von 30 Kopien im Einzelfall nicht überschreiten. Über die Eignung des Archivguts zum Kopieren entscheidet das Historische Archiv der Stadt Köln.</p>		<p>§ 12 (alt) entfällt, da der Inhalt bereits in § 6 sowie der Lesesaalordnung des Historischen Archivs geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte Dritter</b></p> <p>(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und andere Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.</p> <p>(2) Der Benutzer stellt das Historische Archiv der Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch den Benutzer behaupten.</p> <p>(3) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte Dritter</b></p> <p>(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.</p> <p>(2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Historische Archiv der Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.</p> <p>(3) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Be-</p>	<p>Das Urheberrecht wird bereits in § 7 (neu) behandelt. Das Erfordernis einer schriftlichen Erklärung ist in § 11 Abs. 3 geregelt.</p>

	troffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.	
<p style="text-align: center;"><b>§14</b> <b>Belegexemplare</b></p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst hat, dem Historischen Archiv der Stadt Köln unverzüglich nach Fertigstellung und unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.</p> <p>(2) Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung nicht nach, hat er dem Historischen Archiv die Kosten zu ersetzen, die diesem durch den Erwerb der Arbeit entstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Belegexemplare</b></p> <p>Benutzer/innen sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das bzw. die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Historischen Archivs der Stadt Köln verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Historischen Archiv der Stadt Köln unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.</p>	<p>Der Text wurde an den Wortlaut des neuen ArchivG angepasst.</p> <p>Abs. (2) gestrichen, da rechtlich und in der Praxis nicht durchsetzbar.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Findmittel, Reproduktionen, Druckwerke</b></p> <p>Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für Findmittel, Reproduktionen und Druckwerke des Historischen Archivs der Stadt Köln entsprechend.</p>		§ 15 alt entfällt, Hinweis ist redundant.
<p style="text-align: center;"><b>§16</b> <b>Entgelte und Auslagen</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme des Historischen Archivs der Stadt Köln werden Entgelte und Auslagen nach der Entgeltordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Entgelte und Auslagen</b></p> <p>Für die Benutzung des Lesesaals im Historischen Archiv der Stadt Köln wird in der Regel kein Entgelt erhoben. Für bestimmte Leistungen, die eine einfache Benutzung übersteigen oder aus denen der Stadt Köln Kosten entstehen, werden in der Entgeltordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln Entgelte festgelegt.</p>	Gemäß den Vorgaben des Fachkonzeptes und zur Realisierung eines echten Bürgerarchives wird für den Lesesaal kein Eintritt mehr erhoben.
<p style="text-align: center;"><b>§17</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b></p> <p>Ergänzende Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung sind insbesondere das ArchivG NRW, die Satzung des Historischen Archivs der Stadt Köln</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ergänzende Bestimmungen</b></p> <p>Ergänzende Bestimmungen zu dieser Benutzungs-</p>	Fehlende Bestimmung (Entgeltordnung) wurde ergänzt.

<p>und die Lesesaalordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>ordnung sind insbesondere das ArchivG NRW, die Satzung des Historischen Archivs der Stadt Köln, die Entgeltordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln und die Lesesaalordnung des Historischen Archivs der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>In-Kraft- Treten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:  "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."</p> <p>Köln, den 17.08.2007 Der Oberbürgermeister  gez. Schramma</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Historischen Archivs vom 17. August 2007 außer Kraft.</p>	<p>Übliche Formulierung.</p>